

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>082/2015</b>
---	------------------------

### Betreff:

Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung von "auswärtigen" Kindern in Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	15.06.2015
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 35.788.000 EUR (Teilansatz) b) 35.788.000 EUR (Teilansatz)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

a) Regelung für die Jugendämter im Gebiet des Kreises Warendorf

Auf einen interkommunalen Kostenausgleich für „gemeindefremde“ Kinder in den

Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreises Warendorf zwischen den Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und des Kreises Warendorf gem. § 21 d Abs. 2 KiBiz wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

b) Regelung für die übrigen benachbarten Jugendämter

Auf den interkommunalen Kostenausgleich für „gemeindefremde“ Kinder mit den übrigen benachbarten Jugendämtern wird ebenfalls verzichtet, soweit diese selbst keinen Kostenausgleich geltend machen. In allen anderen Fällen wird der Kostenausgleich eingefordert.

## Erläuterungen:

Mit der Revision des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) vom 18.12.2007 in der nun gültigen Fassung vom 17.06.2014 ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt worden. § 3 a KiBiz regelt, dass dem Elternwunsch auf Tagesbetreuungsangebote auch an einem anderen Ort als dem Wohnort entsprochen werden soll, wenn damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund hat das KiBiz in § 21 d die Möglichkeit eines interkommunalen Kostenausgleichs geschaffen. Sofern Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes festgesetzt.

Anzumerken ist, dass für „gemeindefremde“ Kinder keine zusätzlichen Platzkapazitäten zu schaffen sind. Die Inanspruchnahme kann nur im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden freien Plätze erfolgen.

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) werden aktuell 23 Kinder, deren Wohnsitz in einem anderen Jugendamtsbezirk liegt, in verschiedenen Tageseinrichtungen betreut. Zum Großteil handelt es sich um Kinder, die in stadt-/gemeindegrenznahen Bauernschaften wohnen und sich sozialräumlich mehr der anderen Stadt/Gemeinde zugehörig fühlen. Sieben Plätze wurden Eltern berufsbedingt aufgrund bestehender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Aber auch besondere familiäre Bedarflagen führten zu einer Platzvergabe an „gemeindefremde“ Kinder.

Dreizehn dieser Kinder haben ihren Wohnsitz im Kreis Warendorf (acht Kinder in Ahlen, vier Kinder in Beckum und ein Kind in Oelde). Im Gegenzug werden aktuell 18 Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des AKJF in den kreisangehörigen Jugendamtsbezirken Ahlen (sieben), Beckum (acht) und Oelde (drei) betreut.

Die vier Jugendämter im Gebiet des Kreises Warendorf haben sich zum interkommunalen Kostenausgleich beraten. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich die „gemeindefremden“ Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet auch weiterhin annähernd ausgleichen. Die vier Jugendämter wollen daher zum jetzigen Zeitpunkt einvernehmlich auf einen gegenseitigen Kostenausgleich verzichten. Die Verwaltung schlägt vor, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit des Kostenausgleichs zwischen den Jugendämtern im Kreisgebiet nicht umzusetzen.

Die weiteren 10 Kinder haben ihre Wohnsitze in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken.

Stadt Hamm	1 Kind (Zuzug für Sommer 2015 geplant)
Stadt Münster	3 Kinder (Zuzug von zwei Familien im Sommer 2015 geplant)
Kreis Gütersloh	2 Kinder
Stadt Lippstadt	2 Kinder
Kreis Soest	1 Kind
Stadt Osnabrück	1 Kind (Regelung des Kostenausgleichs greift nicht, da außerhalb von NRW wohnhaft)

Vor dem Hintergrund, dass auch die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf der KiBiz-Revision darauf hingewiesen haben, dass für die Regelung des interkommunalen Kostenausgleichs, der einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugt, kein Bedarf besteht, da sich das Aus- und Einpendeln von Kindern in den Tageseinrichtungen in etwa ausgleicht, schlägt die Verwaltung vor, die Regelung des Verzichts auf einen gegenseitigen interkommunalen Kostenausgleich auch auf alle benachbarten Jugendämter, soweit diese selbst keinen Kostenausgleich geltend machen, auszudehnen.

Bislang haben lediglich das Jugendamt des Kreises Soest sowie das der Stadt Lippstadt einen interkommunalen Kostenausgleich ab dem 01.01.2015 gefordert. Im Zuständigkeitsbereich dieser beiden Jugendämter werden aktuell sieben Kinder, deren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Wadersloh liegt, in dortigen Kindertageseinrichtungen betreut. Die voraussichtlich zu leistende Kostenerstattung wird sich für das Haushaltsjahr 2015 auf rd. 19 T€ belaufen. Im Gegenzug werden die Elternbeiträge für diese Kinder rückwirkend seit dem 01.01.2015 durch das AKJF vereinnahmt (Ertrag: 7,6 T€).

Das AKJF wird für drei Kinder den Kostenausgleich (Ertrag: rd. 6,9 T€) geltend machen, da diese ihren Wohnsitz im Kreis Soest bzw. der Stadt Lippstadt haben. Dies führt bei den Elternbeiträgen, die dann durch das jeweils zuständige Jugendamt zu vereinnahmen sind, zu einem Minderertrag von rd. 3,2 T€.

Im Ergebnis beläuft sich die Haushaltsverschlechterung aufgrund des gegenseitigen Kostenausgleichs zwischen den beiden v.g. Jugendämtern und dem AKJF auf 7,7 T€. Das gesamte Verfahren ist mit einem vom Grundsatz her eigentlich nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Kreis Gütersloh verzichtet auf einen Kostenausgleich, sofern der Kreis Warendorf im Gegenzug ebenfalls hierauf verzichtet. Hier werden jeweils zwei „gemeindefremde“ Kinder in beiden Zuständigkeitsbereichen betreut.

Die Stadt Münster hat bislang keinerlei Erhebungen durchgeführt, wie viele „gemeindefremde“ in ihrem Zuständigkeitsbereich betreut werden. Zwei der aktuell noch in Münster gemeldeten Kinder werden in den Kreis Warendorf zuziehen; der Platzvergabe wurde nur vor diesem Hintergrund zugestimmt. Dies gilt auch für das Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamm.

Mit allen Trägern von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF wurde im Rahmen der Trägersgespräche zur Kindergartenbedarfsplanung 2015/2016 vereinbart, dass „gemeindefremde“ Kinder nur mit Zustimmung des AKJF aufgenommen werden dürfen. In diesen Fällen erfolgt eine enge Abstimmung der beantragten Betreuung „gemeindefremder“ Kinder mit der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in der die aufnehmende Einrichtung liegt. Die zukünftige Entwicklung des Elternwahlverhaltens wird weiter beobachtet.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat